

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Wolken**

Öffentliche Sitzung: 09.07.2024

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

**Sitzungsort: Sitzungssaal des Bürgerhauses Wolken,
Hauptstr. 24, 56332 Wolken**

Tagesordnung:

- 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder
Wolken/2024/006
- 2 Wahl des Ortsbürgermeisters, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
Wolken/2024/007
- 3 Verpflichtung weiterer Ratsmitglieder

Der Vorsitzende, geschäftsführender Ortsbürgermeister Walter Hain, eröffnet die öffentliche Sitzung und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder und Beigeordneten sowie Bürgermeisterin Kathrin Laymann und Frau Stefanie Braun von der Rhein-Zeitung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Wolken**

Öffentliche Sitzung: 09.07.2024

Tagesordnungspunkt-Nr.: 1

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Der „geschäftsführende“ Ortsbürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder, auch die wiedergewählten Ratsmitglieder, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung im Namen der Ortsgemeinde Wolken durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - GemO -).

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus § 20 GemO (Schweigepflicht), § 21 GemO (Treuepflicht) und § 22 GemO (Ausschlussgründe).

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Der geschäftsführende Ortsbürgermeister Walter Hain verpflichtet die Ratsmitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Jedes Ratsmitglied erhält ein Kommunalbrevier.

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Wolken**

Öffentliche Sitzung: 09.07.2024

Tagesordnungspunkt-Nr.: 2

Wahl des Ortsbürgermeisters, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat wählt zum ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Wolken:

Norbert Rausch

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 1 Enthaltung 1

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Geschäftsführender Ortsbürgermeister Walter Hain gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Gemeindeordnung.

Begründung:

Zur Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Wolken ist durch die Bürger keine gültige Bewerbung eingereicht worden, weshalb die Wahl nicht stattgefunden hat. In diesem Fall wird der Ortsbürgermeister vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) gewählt (vgl. § 53 Absatz 2 GemO) mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderates das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO), Ausschließungsgründe keine Anwendung finden (§ 22 Absatz 3 GemO) und der Bürgermeister stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung zu wählen ist.

Wählbar zum Bürgermeister ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Ehrenamtlicher Bürgermeister darf nicht sein, wer

1. nicht Bürger der Gemeinde ist,

2. gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 unberührt bleibt,
3. gegen Entgelt im Dienst einer Anstalt der Gemeinde im Sinne des § 86a oder einer gemeinsamen kommunalen Anstalt im Sinne des § 14a KomZG steht, an der die Gemeinde beteiligt ist,
4. gegen Entgelt im Dienst eines privatrechtlichen Unternehmens steht, an dem die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder in dem sie über die Mehrheit der Stimmen verfügt,
5. Mitglied des Vorstands einer Sparkasse ist, bei der die Gemeinde - allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften - Träger ist,
6. mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinde oder der überörtlichen Prüfung der Gemeinde unmittelbar beauftragt ist.

Gemäß § 25 Absatz 8 der Mustergeschäftsordnung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder; je Fraktion ist ein Ratsmitglied zu beauftragen.

Zu dem Ablauf des Abstimmungsvorgangs sowie der entsprechenden Kennzeichnung auf dem Stimmzettel wird der Vorsitzende vorher Erläuterungen geben.

Im Vorfeld wird bereits auf folgende wesentliche Sachverhalte hingewiesen:

Bei der Wahl dürfen nur die von der Verwaltung ausgegebenen Stimmzettel und der in der Wahlkabine bereitgelegte Stift verwendet werden. Die Stimmabgabe darf nur in der Wahlkabine erfolgen. Die Kennzeichnung der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten erfolgt durch ein „X“ auf dem ausgegebenen Stimmzettel. Der Stimmzettel ist anschließend in der Wahlkabine in den ebenfalls ausgehändigten Umschlag und im Weiteren in die vorhandene Wahlurne einzulegen.

Anschließend ist der ehrenamtliche Bürgermeister in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Ortsgemeinderates zu ernennen, zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.

Dies obliegt gemäß § 54 Absatz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) dem noch im Amt befindlichen Vorgänger („geschäftsführender“ Ortsbürgermeister).

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Vorgeschlagen wird Ratsmitglied Norbert Rausch.

Im Weiteren beruft der Vorsitzende die Ratsmitglieder Dennis Benkel, Lena Hollenbeck, Lars Kröller und Nancy Stephan in die Stimmzählkommission. Der Vorsitzende ist Mitglied der Stimmzählkommission gemäß § 25 Absatz 8 der Geschäftsordnung.

Im Anschluss erfolgt die geheime Wahl und die Stimmzählkommission ermittelt das Ergebnis des ersten Wahlganges (vgl. oben).

Nach der Feststellung dieses Wahlergebnisses ernennt der geschäftsführende Ortsbürgermeister Walter Hain das Ratsmitglied Norbert Rausch zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Wolken. Im Weiteren erfolgen die Vereidigung und die Amtseinführung. Anschließend wird die Niederschrift über die Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung gefertigt.

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Wolken**

Öffentliche Sitzung: 09.07.2024

Tagesordnungspunkt-Nr.: 3

Verpflichtung weiterer Ratsmitglieder

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) darf, wer zum Mitglied des Gemeinderates gewählt ist und diese Wahl angenommen hat, nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde sein. Wird ein Mitglied des Gemeinderates zum ehrenamtlichen Bürgermeister ernannt, so scheidet es mit seiner Ernennung aus dem Gemeinderat als gewähltes Ratsmitglied aus.

Für das zum Ortsbürgermeister ernannte Ratsmitglied Norbert Rausch ist dementsprechend ein(e) Nachfolger/-in als Ratsmitglied vor dem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde Wolken durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - GemO -) zu verpflichten. Die Verpflichtung erfolgt durch Ortsbürgermeister Rausch.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus § 20 GemO (Schweigepflicht), § 21 GemO (Treuepflicht) und § 22 GemO (Ausschlussgründe).

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Ortsbürgermeister Norbert Rausch verpflichtet das Ratsmitglied Lucas Hollenbeck per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten (§ 30 Absatz 2 Satz 1 GemO). Herr Hollenbeck erhält ebenfalls ein Kommunalbrevier.